



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

09.11.2020

- Pressestelle -

Tel.: 0671/803-1240 oder -1202
Fax: 0671/803-2202
E-Mail: presse@kreis-badkreuznach.de
Internet: www.kreis-badkreuznach.de

Pressemitteilung

Coronaupdate (Stand 09.11.2020, 14.00 Uhr):

Die Zahl der seit Auftreten des ersten nachgewiesenen Falles mit dem Coronavirus infizierter Personen im Landkreis Bad Kreuznach ist seit dem letzten Update (08.11.2020, 11.00 Uhr) um 18 gestiegen und liegt bei insgesamt 801.

In der Gesamtzahl (801) enthalten sind auch die bisher insgesamt 514 (+29) aus der Quarantäne entlassenen Personen sowie die 8 verstorbenen Personen.

Aktuell stehen somit 279 nachgewiesene infizierte Personen aus dem Landkreis in der Betreuung des Gesundheitsamtes. Drei dieser Personen befinden sich in stationärer Behandlung.

Betroffene Gebietskörperschaften:

Stadt Bad Kreuznach (125), Verbandsgemeinde Rüdesheim (44), Verbandsgemeinde Nahe-Glan (26), Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (23), Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (29), Verbandsgemeinde Kirner-Land (32).

Neufälle insgesamt im Landkreis innerhalb der letzten 7 Tage: 124

Neufälle pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage: 78,7.

Weitere Auslegungshinweise zur Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung:

Die Ausübung von Flohmärkten ist nicht gestattet.

Geburtsvor- und -nachbereitungskurse werden im Landkreis Bad Kreuznach auch innerhalb von Gruppen ermöglicht. Nach Sicht der Kreisverwaltung handelt es sich hierbei um Dienstleistungen zur Gesundheitsförderung, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt.

Die Durchführung der Kurse muss analog dem Hygienekonzept außerschulische Bildungsmaßnahmen erfolgen. Unter anderem sind zwingend auf die Abstands- (1,50 Meter zwischen den Teilnehmenden) und Hygieneregeln zu achten. Außerdem müssen Masken während der Kurszeiten getragen werden. Es muss sich um feste Gruppen handeln. Das heißt, ein Durchmischen von verschiedenen Gruppen ist nicht zulässig.

Massagen sind aus medizinischen Gründen weiterhin zulässig. Hierzu zählen auch Anwendungen, die unter anderem Muskelverspannungen entgegen wirken. Durchgeführt werden können diese unabhängig von Zertifizierungen der Massierenden.

Nicht erlaubt sind hingegen Wellnessmassagen und ähnliche Anwendungen.

Verteiler: Presse